

Textliche Festsetzungen

1. In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen i. S. des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgeschlossen.
2. Auf nachfolgend aufgeführten, in WA-Gebieten gelegenen Grundstücken
 - a) Frankenstraße 354
 - b) Am Wiesental 46
 - c) Frankenstraße 346/348
 - d) Frankenstraße 312/314sind gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO Anlagen für Verwaltungen allgemein zulässig. Die übrigen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO möglichen Ausnahmen sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 4 BauNVO).
3. In dem WA-Gebiet zwischen der Frankenstraße / Haraldstraße / Eckbertstraße / Am Brandenbusch ist gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO eine Tankstelle allgemein zulässig.
4. Auf dem im WA-Gebiet gelegenen Grundstück Frankenstraße 379 / Haraldstraße 1 ist gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO ein Betrieb des Beherbergungsgewerbes allgemein zulässig. Die übrigen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO möglichen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 4 BauNVO).
5. Das auf dem Grundstück Am Wiesental 46 / Ecke Frankenstraße zu errichtende Einstellbauwerk für Kraftfahrzeuge muß gegen die Grundstücke Am Wiesental 44 und Frankenstraße 350 eine besondere Gestaltung durch Brechung der Giebelwände und durch Grünbepflanzung erhalten.